

Vor- und Nachteile der jeweiligen vertragstypologischen Einordnung

	Nutzungsbeschränkung	Gewährleistung (alt)	Mängelhaftung (neu)
Kauf	Nur sehr eingeschränkt möglich; i.d.R. mit den Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag nicht vereinbar § 9 Abs. 2 Nr. 2 ABGB = § 307 Abs. 2 Nr. 2	Wandelung } Minderung } § 462 Nachlieferung bei Gattungskauf § 480, wenn ganze Gattung mangelhaft, dann nicht § 306, sondern alle Gewährleistungsansprüche außer Ersatzlieferung (Schadensersatz § 463)	§ 437 Nr. 1 Nacherfüllung (§ 439 nach Wahl des Käufers Mängelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Sache) Nr. 2 Rücktritt/Minderung Nr. 3 Schadensersatz (verschuldensabhängig) /Ersatz vergeblicher Aufwendungen
Miete	Weitgehend zulässig z.B. keine Gebrauchsüberlassung an Dritte oder Untermiete § 549	(§ 535 Erhaltung im gebrauchsgerechten Zustand) ggf. Aktualisierungen z.B. Euro-Umstellung § 536 a Schadensersatz (verschuldensunabhängig), wenn Mangel bereits bei Vertragsabschluß vorhanden	Keine Änderung außer dass „Fehler“ (etwa in § 537) ersetzt wurde durch „Mangel“
Werkvertrag	Oft individualvertraglich ausgehandelt und dann weitestgehend zulässig Im übrigen je nach Überlassungsform auf Dauer/ auf Zeit	§ 633 Nachbesserung bzw. Neuherstellung danach § 634 Wandelung, Minderung § 635 Schadensersatz bei Vertretenmüssen	§ 634 Nr. 1 Nacherfüllung Nr. 2 Selbstbeseitigung und Aufwendungsersatz Nr. 3 Rücktritt/Minderung Nr. 4 Schadensersatz (verschuldensabhängig) /Ersatz vertraglicher Aufwendungen
Lizenzvertrag	Weitestgehend zulässig	BGH NJW 1970, 1503 für die Gewährleistung ist i.d.R. auf §§ 537, 538 BGB zurückzugreifen ggf. über § 581 Pacht	Wie oben bei Miete

Mängelsystematik (beinhaltet keine rechtliche Qualifikation)

1. Funktionsmängel: Funktion fehlerhaft
2. Funktionsdefizite: Funktion nicht vorhanden, obwohl sie vorhanden sein müsste.
3. Inkompatibilität: Keine Kompatibilität zu einem anderen Produkt
4. Kapazitätsmängel: Programm benötigt zu viel Speicher
5. Geringe Rechengeschwindigkeit: z. B. Reaktionszeit zwischen Tastatureingabe und Bildschirmausgabe
6. Virenversuchte Software: (Viren: Fähigkeit zur Selbstreproduktion und häufig Sabotagefähigkeit)
7. Vorkehrungen zur Verhinderung unberechtigter Programmnutzung: Nur Fehler, wenn Gebrauchstauglichkeit eingeschränkt
8. Fehlende Bedienerfreundlichkeit: LG Oldenburg (24.04.1991) fehlende Menüsteuerung stellt keinen Mangel dar.
9. Unzureichende Dokumentation: Streit ob Sachmangel oder teilweise Nichterfüllung
10. Fehlende Robustheit gegenüber Bedienungsfehlern: z. B. Absicherung gegenüber Eingabe von Buchstaben bei numerischem Datenfeld.